

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

Abteilung B

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

Abteilung B.

Beförderungszulage 300 *M.*

B. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: 9 500 *M.*

a. Gesandte in Berlin und München.

Der Gesandte in Berlin erhält ein Repräsentationsgeld von jährlich 20 000 *M.*, der Gesandte in München ein solches von 12 000 *M.*

b. Ministerialdirektoren.

Ministerialdirektoren erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin eine Dienstzulage von 2 000 *M.*

c. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 3 a.

d. Direktoren der Kollegialmittelstellen.

Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen erhält eine Dienstzulage von 2 500 *M.*

B. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: 8 800 *M.*

a. Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht, Präsidenten der Landgerichte.

Die Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht erhalten eine Dienstzulage von 700 *M.*

b. Oberstaatsanwalt.

c. Direktor der Staatsschuldenverwaltung.

B. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 5 000 *M.*

Höchstgehalt 8 200 *M.*

Zulage: 500 *M.*

a. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 1 c.

Wenn hier eingereiht, Dienstzulage von 800 *M.*

b. Vortragende Räte bei Ministerien und Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Vortragende Räte bei Ministerien erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin, eine Dienstzulage von 2000 *M* und als Landeskommisäre eine solche von 800 *M*.

c. Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte beim Verwaltungsgerichtshof und bei Kollegialmittelstellen.
Die Abteilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen erhalten eine Dienstzulage von 800 *M*.

B. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 4 500 *M*

Höchstgehalt: 7 800 *M*

Zulage: 500 *M*

- a. Landgerichtsdirektoren.
- b. Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsräte.
- c. Amtsgerichtsdirektoren bei den Amtsgerichten in Mannheim und Karlsruhe.
- d. Erste Staatsanwälte.
- e. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte, sowie Konservatoren, soweit nicht in C 3 e.
- f. Vorstände der Bezirksämter in Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim.
- g. Korpskommandeur der Gendarmerie.
- h. Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.
- i. Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

B. Ord.-Zahl 5.

Mindestgehalt: 4 200 *M*

Höchstgehalt: 7 400 *M*

Zulage: 450 *M*

- a. Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 1 a.)

- b. Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 1 b.)
- c. Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in C 1 c.
- d. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 2 i.)
- e. Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in C 1 e.
- f. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in C 1 h.